



Beitragsordnung

(in der Fassung vom 19. Dezember 2023)

§1.1 Beitrag für die erste Gruppe ab dem 01.04.2024.

- | | | |
|---|---------------------|-----------|
| a) Kind / Jugendlicher ab dem 6. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler, Student oder Auszubildender | EUR 13,-- | pro Monat |
| b) Kind unter 6 Jahre | EUR 9,-- | pro Monat |
| c) 1. jüngeres Geschwisterkind, das gleichzeitig Mitglied ist | EUR 9,-- | pro Monat |
| d) 2. jüngeres bzw. jedes weitere jüngere Geschwisterkind, das gleichzeitig Mitglied ist | beitragsfrei | |
| e) Erwachsener ab 18 Jahre, der nicht Schüler, Student oder Azubi ist | EUR 19,-- | pro Monat |
| f) Förderndes Mitglied | mindestens EUR 3,-- | pro Monat |

§1.2 Beitrag für jede weitere Gruppe ab dem 01.04.2024.

Sollte ein Mitglied am Training einer oder mehrerer weiterer Gruppen teilnehmen, so zahlt es bei einem normalen Monatsbeitrag von 13€ nur 9€ extra und bei einem Beitrag von 19€ nur 13€ pro Monat extra. Ist der Monatsbeitrag bereits 9€, so ist auch für jede weitere Gruppe 9€ zu entrichten.

§2 Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden ab dem 01.01.2024.

Pro nicht geleisteter Arbeitsstunde sind 20€ pro Halbjahr zu entrichten. Siehe auch §7.

§3 Stichtag

Als Stichtag zur Errechnung der altersabhängigen Beiträge wird der 1. Januar des jeweiligen Geschäftsjahres genommen. Beispiel: Kinder, die in dem laufenden Geschäftsjahr 6 Jahre alt werden, entrichten bis zum 31. Dezember nur 9,--€ Monatsbeitrag. Als erstes Kind im Sinne §1 wird immer das ältere Kind gerechnet.

§4 Wahl der Gruppe

Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages berechtigt zum Training in einer Gruppe.

Bei den Kinder- und Jugendgruppen erfolgt die Gruppenzuordnung durch die Trainer.

Bei den Erwachsenengruppen haben die Mitglieder freie Wahl. Der Vorstand behält sich jedoch das Recht vor, eine Gruppe als „belegt“ zu erklären

§5 Aufnahmegebühr

Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe von EUR 15,-- erhoben. Sie wird mit der ersten Beitragszahlung fällig.

Bei gleichzeitigem Beitritt mehrerer Familienmitglieder wird die Aufnahmegebühr nur einmal erhoben. Voraussetzung ist jedoch, dass für alle Familienmitglieder die gleiche Bankverbindung verwendet wird.

§6 Zahlungsweise

Der Beitrag ist grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren zu entrichten.

Er wird für ein Kalenderquartal am ersten Bankarbeitstag des ersten Quartalsmonats eingezogen. Auf Antrag kann der Vorstand andere Zahlungsweisen genehmigen.

§7 Arbeitsdienst

Pro Familie ist pro Kalenderhalbjahr ein Arbeitsdienst von ca. 60 Minuten zu leisten. Zu einer Familie gehören alle Vereinsmitglieder, deren Beitragszahlungen über die selbe Bankverbindung gehen. Bei Minderjährigen ist der Dienst ggfs. durch einen der Erziehungsberechtigten zu leisten.

Der Vorstand bestimmt, welche Dienste auf den jeweiligen Veranstaltungen angeboten werden. Ebenso legt er fest, welche Ersatzleistungen auch als Dienst angerechnet werden dürfen (z.B. Flyer verteilen, Plakate aufstellen etc.)

Bei Vereinsbeitritt bis zum einschließlich 01. April bzw. 01. Oktober ist der Dienst für das aktuelle Halbjahr zu verrichten, bei Eintritt danach ist keiner für das aktuelle Halbjahr zu verrichten.

Der Beitrag für nicht geleisteten Dienst wird im Dezember des laufenden Jahres von der Familie gemäß §1 und §6 erhoben, bei unterjährigem Austritt wird dieser im letzten Monat der Mitgliedschaft erhoben.

Der Vorstand ist berechtigt, so sich nicht genügend Mitglieder für einen Dienst melden, für diesen externe Personen zu engagieren, die von den Geldern der nicht geleisteten Dienste eine Aufwandsentschädigung erhalten, die mindestens den gesetzlichen Mindestlohn umfasst. Zu diesen Personen können auch Vereinsmitglieder bzw. deren Erziehungsberechtigte oder Verwandten zählen, so die Familie ihren Arbeitsdienst bereits geleistet hat.